



Zwischen der/dem Arbeitgeber/in:

---

Name, Straße, PLZ, Ort, Stempel

und der/dem Arbeitnehmer/in:

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

---

Staatsangehörigkeit

---

Straße, PLZ, Ort

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Die/der Arbeitnehmer/in befindet sich in der Anstellung als MFA bei dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin.

Ab dem 01.02.2026 nimmt die/der Arbeitnehmer/in zusätzlich parallel zur Arbeitsstelle an dem berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Primary Care Management“ an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management (Standort Hannover) teil. Der Studiengang endet voraussichtlich am 28.02.2029.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Tätigkeit als Arbeitnehmer/in an dem berufsbegleitenden Studiengang und zusätzlich die Finanzierung einschließlich einer potentiellen Rückzahlung zu regeln.

### § 1 Studieninhalte und Bezug zur Ausbildung

Das Studium vermittelt fachliche und organisatorische Kenntnisse, die die berufspraktischen Inhalte der Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten ergänzen und vertiefen. Die Inhalte umfassen insbesondere:

- Management im Gesundheitswesen
- Patientenkommunikation und -betreuung
- Praxisorganisation und Digitalisierung
- Qualitätsmanagement im medizinischen Bereich

## § 2 Zeitrahmen und Studienorganisation

Die Vorlesungen finden berufsbegleitend statt. Eine Abstimmung zwischen Arbeitsbetrieb und FOM wird gewährleistet, um die Anforderungen der Tätigkeit und des Studiums miteinander zu vereinbaren.

Der Arbeitszeitplanung wird so angestrebt, dass freie Zeit für studienbedingte Veranstaltungen wie Prüfungen oder Pflichtseminare der/dem Arbeitnehmer/in nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitgeber ermöglicht wird.

## § 3 Studienordnung der FOM Hochschule

Die Studienordnung der FOM Hochschule wird als Anhang zu diesem Vertrag aufgenommen. Die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, die in der Studienordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen, das fristgerechte Einreichen von Studienleistungen sowie das Einhalten der Prüfungsordnungen. Verstöße gegen die Studienordnung können Konsequenzen für das Ausbildungsverhältnis nach sich ziehen.

## § 4 Vertragsbindung

Die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, das Studium regelmäßig zu besuchen und den Arbeitsbetrieb über Studienleistungen und -fortschritte 3-monatlich zu informieren.

## § 5 Kosten

**(Zutreffende Variante bitte vereinbaren und nichtzutreffende Variante streichen)**

### **Variante 1: berufsbegleitend mit abgeschlossener VERAH-Weiterbildung**

Studiengebühren fallen für das Bachelorstudium inklusive Prüfungsgebühr an. Die Studiengebühren betragen 10.950,00 € (mtl. 456,25 €, zzgl. einmalige Prüfungsgebühr 500,00 €) – Stand 11/2025.

### **Variante 2: berufsbegleitend ohne abgeschlossene VERAH-Weiterbildung**

Studiengebühren fallen für das Bachelorstudium sowie das VERAH-Kompaktseminar inklusive Prüfungsgebühr an.

Die Studiengebühren betragen 10.950,00 € (mtl. 456,25 €, zzgl. einmalige Prüfungsgebühr 500,00 €) – Stand 11/2025. Die Kosten für das VERAH-Kompaktseminar inklusive Prüfung betragen für HÄVN-Mitglieder 2.919,00 € (Nichtmitglieder 3.443,00 €) – Stand 2/2025.

### **Variante 3: berufsbegleitend mit abgeschlossener NÄPa-Weiterbildung (ohne abgeschlossene VERAH-Weiterbildung)**

Studiengebühren fallen für das Bachelorstudium sowie für die verkürzte Form der VERAH-Weiterbildung inklusive Prüfungsgebühr an. Die Studiengebühren betragen 10.950,00 € (mtl. 456,25 €, zzgl. einmalige Prüfungsgebühr 500,00 €) – Stand 11/2025.

Die Kosten für die verkürzte Form der VERAH-Weiterbildung bei bereits erfolgreich absolvierter NÄPa-Weiterbildung inklusive Prüfung betragen für HÄVN-Mitglieder 669,10 € (wenn NÄPa-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt) / 1.246,50 € (wenn NÄPa-Fortbildung länger als 2 Jahre zurückliegt) und für Nichtmitglieder 793,20 € (wenn NÄPa-Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt) / 1.472,60 € (wenn NÄPa-Fortbildung länger als 2 Jahre zurückliegt) – Stand 7/2025.

## **§ 6 Kostenübernahme**

**(Zutreffende Variante bitte vereinbaren, bei der Anmeldung bei der FOM berücksichtigen und nichtzutreffende Variante streichen)**

**Variante 1: Der/die Arbeitnehmer/in übernimmt die Kosten nach § 5.**

**Variante 2: Der/die Arbeitgeber/in übernimmt die Kosten nach § 5 und die Vertragspartner vereinbaren folgende Punkte:**

- Die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Abschluss des Studiums
  1. ein Arbeitsvertrag zu dem dann gültigen Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte der Bundesärztekammer ([www.bundesaerztekammer.de/themen/gesundheitsfachberufe/medizinische-fachangestellte-mfa/gehaltstarifvertrag](http://www.bundesaerztekammer.de/themen/gesundheitsfachberufe/medizinische-fachangestellte-mfa/gehaltstarifvertrag)) abgeschlossen wird;
  2. die Einstufung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Tätigkeitsgruppe 4 erfolgt.
- Rückzahlungspflicht: Die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, die nach § 5 von der Praxis tatsächlich übernommenen Kosten an diese zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Fortbildung, d.h. nach erfolgreichem Bachelor-Abschluss, aus von der/dem Arbeitnehmer/in zu vertretenden Gründen von der/dem Arbeitnehmer/in, der Praxis oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.
- Der jeweilige Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jeden vollendeten Monat der Betriebszugehörigkeit nach Abschluss des Studiums um 1/24. Der verbleibende Rückzahlungsbetrag ist in voller Höhe zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin aus dem Ausbildungsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis fällig und kann gegen pfändbare finanzielle Ansprüche des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin aufgerechnet werden.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## **§ 8 Nebenabreden, Schriftform**

(1) Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(2) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

## § 9 Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Die/der Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums gewonnenen Informationen, die Betriebsinterna betreffen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der/des Arbeitgebers

---

Unterschrift des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin